



# Verordnung über die unabhängige Kommission für historisch belastetes Kulturerbe

(VUKBK)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 57c Absatz 2 des Regierungs- und  
Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>1</sup> (RVOG),  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Aufgaben und Stellung

### Art. 1 Kommission

Die unabhängige Kommission für historisch belastetes Kulturerbe (Kommission) ist eine ständige Verwaltungskommission mit beratender Funktion nach Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>2</sup> (RVOV).

### Art. 2 Aufgaben

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät den Bundesrat und die Bundesverwaltung in Fragen im Zusammenhang mit historisch belastetem Kulturerbe.
- b. Sie berät den Bundesrat und die Bundesverwaltung betreffend den Umgang mit historisch belasteten Kulturgütern im Eigentum der Eidgenossenschaft.
- c. Auf Anfrage des Bundesamtes für Kultur (BAK) erarbeitet sie in Einzelfällen von historisch belasteten Kulturgütern auf Gesuch hin nicht bindende Empfehlungen; dabei kann sie neben der Empfehlung zur Rückgabe von Kulturgütern auch Empfehlungen allgemeiner Art erarbeiten.

SR .....

<sup>1</sup> SR 172.010

<sup>2</sup> SR 172.010.1

**Art. 3** Behandlung von Einzelfällen

<sup>1</sup> Das BAK kann der Kommission Einzelfälle nach Artikel 2 Buchstabe c zur Behandlung zuweisen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Eine natürliche oder juristische Person hat das BAK gebeten, die Kommission um Erarbeitung einer nicht bindenden Empfehlung zu ersuchen.
- b. Das Kulturgut befindet sich in der Schweiz oder der Handwechsel des Kulturgutes erfolgte in der Schweiz.
- c. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erbringt den Nachweis, dass bereits angemessene Bestrebungen zur Einigung im Einzelfall erfolgt sind.
- d. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erbringt den Nachweis, dass bereits angemessene Bemühungen zur Nachforschung der Provenienz des Kulturgutes erfolgt sind.

<sup>2</sup> Es weist der Kommission einen Einzelfall nicht zur Behandlung zu, wenn dieser Gegenstand eines laufenden oder abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens ist.

<sup>3</sup> Hält die Kommission eine Empfehlung für angebracht, so erarbeitet sie diese und übermittelt sie dem BAK. Es informiert den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin.

**Art. 4** Förderung gerechter Lösungen

Bei ihrer Tätigkeit fördert die Kommission gerechte Lösungen unter Berücksichtigung der «Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art» vom 3. Dezember 1998 und der «Terezin Declaration on Holocaust Era Assets and Related Issues» vom 30. Juni 2009.

**Art. 5** Jahresbericht

Die Kommission erstattet dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

**Art. 6** Stellung

<sup>1</sup> Die Kommission ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommission üben ihr Amt persönlich und unabhängig aus.

<sup>3</sup> Die Kommission ist administrativ dem BAK angegliedert.

**2. Abschnitt: Mitgliedschaft****Art. 7** Anzahl der Mitglieder

Die Kommission besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern.

**Art. 8** Wahl der Mitglieder

Der Bundesrat erlässt ein Anforderungsprofil für die Kommissionsmitglieder. Er wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Kommission.

**3. Abschnitt: Organisation****Art. 9** Reglement

Die Kommission legt ihre Arbeitsweise in einem Reglement fest. Sie kann für unterschiedliche Sachgebiete zusätzliche Reglemente zu ihrer eigenen Organisation erlassen. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung des EDI.

**Art. 10** Arbeitsweise

<sup>1</sup> Die Kommission kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Bei Bedarf können dafür externe Experten und Expertinnen sowie Interessensvertretungen hinzugezogen werden.

<sup>2</sup> Die Kommission erarbeitet ihre Empfehlungen nach Artikel 2 Buchstabe c in Ausschüssen von mindestens fünf Mitgliedern, darunter der Präsident oder die Präsidentin.

<sup>3</sup> Für jeden Einzelfall nach Artikel 2 Buchstabe c wird ein neuer Ausschuss zusammengesetzt. Bei der Zusammensetzung ist den spezifischen historischen Kontexten entsprechend Rechnung zu tragen.

<sup>4</sup> Entscheide zu Empfehlungen nach Artikel 2 Buchstabe c erfolgen im einfachen Mehrheitsverhältnis. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Stichentscheid.

**Art. 11** Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Kommission kann nach Bedarf direkt mit inländischen und ausländischen Amtsstellen, Organisationen und Privatpersonen zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben externe Gutachten und Berichte von Drittpersonen einholen.

**Art. 12** Veröffentlichungen

<sup>1</sup> Die Kommission veröffentlicht ihre Empfehlungen in geeigneter Form.

<sup>2</sup> Sie macht ihre Reglemente sowie von Dritten erstellte Gutachten und Berichte der Öffentlichkeit zugänglich.

**Art. 13** Urheberrecht

<sup>1</sup> Der Bundesrat und nachgeordnete Dienststellen sind berechtigt, im Rahmen des amtlichen Interesses die von Kommissionsmitgliedern in Ausübung ihrer Kommissions-tätigkeit hervorgebrachten urheberrechtlich geschützten Werke zu verwenden.

<sup>2</sup> Das Verwendungsrecht umfasst insbesondere die Vervielfältigung, die Veröffentlichung, die Verbreitung, die Übersetzung sowie die Speicherung in elektronischen Ablagen und die Herstellung von Mikrofilmen.

<sup>3</sup> Der Urheber oder die Urheberin des Werkes hat nur Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung, wenn das Werk kommerziell verwertet wird.

#### **4. Abschnitt: Sekretariat**

##### **Art. 14**

<sup>1</sup> Das Sekretariat untersteht fachlich dem Präsidenten oder der Präsidentin oder der Kommission, administrativ dem Bundesamt für Kultur.

<sup>2</sup> Es unterstützt die Kommission in fachlicher Hinsicht, pflegt den Kontakt mit inländischen und ausländischen Amtsstellen und Organisationen und wirkt als Presse- und Auskunftsstelle gegenüber der Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Es erledigt die administrativen Angelegenheiten und unterstützt die Kommission bei der Berichterstattung und der Information der Öffentlichkeit.

#### **5. Abschnitt: Entschädigung**

##### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Kommissionstätigkeiten wird durch das EDI sichergestellt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommission werden nach der RVOV<sup>3</sup> entschädigt.

#### **6. Abschnitt: Inkrafttreten**

##### **Art. 16**

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>3</sup> SR 172.010.1

